— ORTSTEIL DEIRINGSEN —

AUSSENGEBIET

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 16

GEÄNDERT DURCH RATSBESCHLUSS VOM 14. 11. 74

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 15

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 13

FLUR 3

WIRTSCHAFTSWEG

PLANSTRASSE A

SICHTFELD

FELDSTRASSE

WASSERLAUF NACH DELINGSEN

STRASSENSTRECKE

KRESSWEG

ANBAUFREIE STRASSENSTRECKE

K 4720 NEU

K 4720

ALTE SOESTSTRASSE

UMGEHUNGSSTRASSE

GEPLANTE

I = 1,60 R 40

GE^b max II GRZ 0,8 (1,6)

GE max II GRZ 0,8 (1,6)

"FÜR NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG."

R 12,5

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE JEDOCH KÖNNEN GEBÄUDE ÜBER 50 METER LÄNGE ERRICHTET WERDEN.

FLUR 2

KELLERENTWÄSSERUNG JE NACH ENTFERNUNG VON DER SCHMUTZWASSERLEITUNG NUR BEDINGT MÖGLICH. JEDES BAUVORHABEN VON FALL ZU FALL PRÜFEN. ANSONSTEN KELLERDECKENENTWÄSSERUNG.

NUR FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE FAHRZEUGE

WIRTSCHAFTSWEG

KRESSWEG

DAMM

GEPLANTE UMGEHUNGSSTRASSE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

GEMEINDE MÖHNESEE

ORTSTEIL WIPPRINGSEN
FLUR 2

ORTSTEIL THEININGSEN
FLUR 3

STADT SOEST
ORTSTEIL DEIRINGSEN
FLUR 2

HINWEIS:
AN DEN FÜR DEN BETRIEBSABLAUF GEEIGNETEN STELLEN IST FÜR JE ANGEFANGENE 200 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS EIN BAUM ZU PFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG SOLL IN GRUPPEN VON 2-3 BÄUMEN VORGENOMMEN WERDEN.

GEb Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 (4) BauNVO

Zulässig sind: NICHT WESENTLICH STÖRENDE
1.) [redacted] Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11, Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, [redacted]
2.) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3.) Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

STADT SOEST
— ORTSTEIL DEIRINGSEN —
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020).

§ 2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

[redacted]

hat der Rat der Stadt S O E S T in der Sitzung am 21.2. • 14.11. 1974 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG [redacted] als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.

GE Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

zulässig sind:

1.) Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Absatz 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2.) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3.) Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

IM GE^b GEBIET

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT ZWINGENDER BEPFLANZUNG VON BAUM- U. STRAUCHWERK

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO sind zulässig

Öffentliche Verkehrsfläche

Baugrenze

Mit Leitungsrechten (Abwasserkanal) zu Gunsten der Gemeinde zu belastende Flächen

Grundflächenzahl (GRZ)

1,6 Geschoßflächenzahl (GFZ)

max II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Sichtflächen

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehinderden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

NACH DEM AUSBAU DER GEPLANTEN UMGEHUNGSSTRASSE SIND DIE GRUNDSTÜCKE AN DIESER STRASSE LÜCKENLOS EINZUFRIEDIGEN. BESTEHENDE ZUFAHRTEN SIND AUFZUHEBEN UND VON DEN ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN AUS VORZUSEHEN. INNERHALB DES 10 m STREIFENS ENTLANG DER UMGEHUNGSSTRASSE DÜRFEN KEINE WERBEANLAGEN ERRICHTET WERDEN. IM ÜBRIGEN MÜSSEN DIESE BLENDFREI UND OHNE SIGNALFARBEN GESTALTET WERDEN. DIE LICHTSTÄRKE BEI EINER EVENTUEL GEPLANTEN AUSLEUCHTUNG DES GELÄNDES IST ZU BEGRENZEN. BLENDWIRKUNGEN AUF DIE BENUTZER DER UMGEHUNGSSTRASSE SIND AUSZUSCHALTEN. DIESER ABSCHNITT GILT AUCH FÜR DIE HEUTIGE K 4720.

B. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE GRENZSTEINE UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FB FAHRBAHN

FW FUSSWEG

GEMEINDEGRENZE

ORTSTEILGRENZE

FLURGRENZE

VORHANDENER SCHMUTZWASSERKANAL

VORHANDENER REGENWASSERKANAL

GEPLANTER SCHMUTZWASSERKANAL

GEPLANTER REGENWASSERKANAL

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND. (HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 27. 2. 1974

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG
SOEST, IM JAHRE 1973
STADTPLANUNGSAMT
ANGEFERTIGT
SOEST, IM AUG. 1973
(STADTPLANUNGSAM)

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 9.8. 1972 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 10.9.1973 BIS 11.10. 1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 29.8.1973 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 30.8. 1973

STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GVNW S.656 BZW. SGV NW 2020) UND § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) [redacted]

HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 21.2. • 14.11. 1974 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 24.1. 1975 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 3.2. 1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 24.1. 1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 14 TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) AM 22.2.1975 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER
i.V. Josef Bruch